

BEGRÜNDUNG

Zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemeinde Aldenhoven

November 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Dauids & Solty oHG
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 22-079

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis.....	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Planverfahren.....	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.5	Standortalternativen.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan.....	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Energieatlas NRW.....	6
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
2.6	Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz.....	8
3	DARSTELLUNGEN.....	9
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	9
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	9
3.3	Grünflächen.....	9
4	PLANDATEN.....	10
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10
5.1	Umweltprüfung.....	10
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	10
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	11
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Bereits mit dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Mit dem sogenannten LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde klargestellt, dass die erneuerbaren nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Firma Davids & Solty oHG die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FFA) auf Flächen in der Gemarkung Aldenhoven. Der erzeugte Strom soll zum einen in das öffentliche Netz eingespeist werden und zum anderen für die Herstellung von Grünem Wasserstoff genutzt werden.

Der Standort bietet sich für die geplante Nutzung besonders gut an. Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden. Zudem befindet sich das Gelände im überwiegenden Teil innerhalb der privilegierten Flächenkulisse von 200m, vom äußeren Rand der Autobahn gemessen. Zudem wird das Gelände durch topographische Unterschiede und Gehölze von umliegenden Siedlungen und Verkehrsstraßen abgeschirmt.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, da es über die privilegierte Flächenkulisse von 200m, vom äußeren Rand der Autobahn gemessen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 b BauGB hinausgeht, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.3 Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes

90 A – Freiflächenanlage PV - beschlossen. Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 90 A – Freiflächenanlage PV - sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt, in dem die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

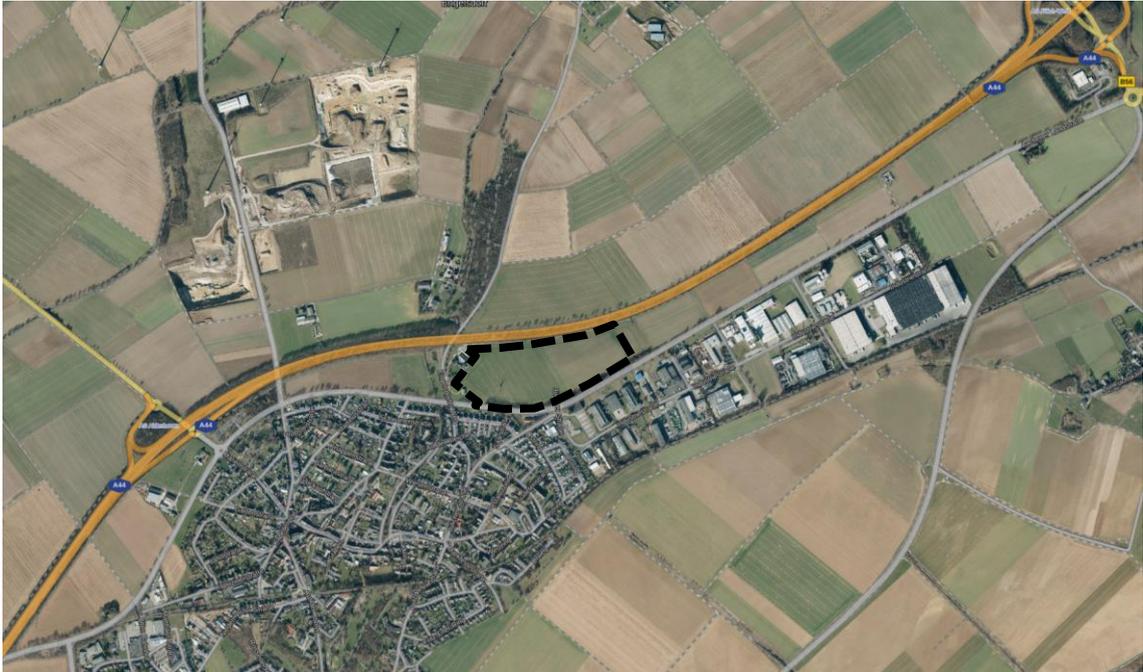


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden des Hauptortes der Gemeinde Aldenhoven und umfasst Flurstücke in der Gemarkung Aldenhoven. Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Auskiesung als Deponie genutzt und mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Nach Verfüllung wurde die Deponie gemäß Genehmigungsbescheid vom 06.12.1989 ordnungsgemäß rekultiviert. Heute werden die Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 14,4 ha (13 ha Sonderbaufläche), wovon ca. 8,9 ha überbaut wird.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Autobahntrasse BAB 44, entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die Landstraße L136. Unmittelbar südlich grenzt die L136 an den Hauptort. Dieser wird im Südosten von Gewerbegebieten und im Südwesten von Wohnnutzungen bestimmt. Östlich grenzen weitere landwirtschaftlichen Flächen an sowie westlich eine Hofanlage.

1.5 Standortalternativen

Zur Erfassung möglicher Standorte wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Ausschlusskriterien definiert. Da der § 37 EEG 2021 nur wenige Flächentypen für Photovoltaik-

Freiflächenanlagen vorsieht, wurden zunächst nur vorbelastete Flächen entlang von Autobahn- oder Bahntrassen ausgewählt. Des Weiteren werden im LEP NRW unterschiedliche Flächenkulissen definiert, die insbesondere aufgrund der rekultivierten Fläche sowie der Lage entlang von Bundesfernstraßen vorliegend erfüllt werden.

Im nächsten Schritt wurden alle harten Ausschlussrestriktionen berücksichtigt, die u.a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, Waldflächen, Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind und Optionsflächen für langfristige Siedlungsentwicklung sind.

Die Abwägung aller Belange führt zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Standort entlang einer Bundesautobahntrasse auf der einen Seite und der Landstraße L136 auf der anderen Seite ein Vorzugsstandort ist. Innerhalb der Gemeinde sind keine besser geeigneten Standorte vorhanden, da es sich bei der Fläche sowohl um eine vorbelastete Fläche entlang von Verkehrstrassen sowie um eine ehemalige Deponiefläche handelt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Photovoltaik im Speziellen unterschiedliche Regelungen. Vorliegend sind der Grundsatz 10.2-1 sowie das Ziel 10.2-5 einschlägig.

Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, wobei fachliche Anforderungen auch Nutzungen der Kunst oder der Kultur umfassen. Bei dem verfahrensgegenständlichen Standort handelt es sich um eine Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Insofern ist der Standort grundsätzlich für eine Nutzung mit erneuerbaren Energien zu sichern. Da die Fläche bereits erschlossen und jedenfalls mit PV-Modulen bebaubar ist, liegen die technischen Voraussetzungen für die geplante Nutzung vor. Ebenso ist eine Nutzung der Kunst oder Kultur weder vorhanden noch geplant und auch andere fachliche Voraussetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. (Vgl. Kapitel 2)

Der Geltungsbereich umfasst eine rund 14,4 ha große Fläche, davon sollen 13 ha als Sonderbaufläche dargestellt werden. Damit fällt die Fläche unter die Raumbedeutsamkeit gem. § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW. Demnach sind Flächen mit einer Flächengröße von 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan festzulegen. Mit dem Einschub „in der Regel“ wird dargelegt, dass es Planungen in einer Flächengröße von 10 ha oder mehr geben kann, die kein Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung im Regionalplan begründen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Regelfall, wonach eine Darstellung ab einer Flächengröße von 10 ha gegeben ist, nicht vorliegt.

Bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplan NRW werden im Ziel 10.2-5 Flächenkulissen dargelegt, bei denen die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich sind, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Ebenso ist gemäß LEP-Erlass Erneuerbarer Energien in Abschnitt 3.4 folgendes aufgeführt:

„Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr ist eine Regionalplanänderung jedoch ebenfalls nicht zwingend erforderlich. Das folgt schon aus der Formulierung „in der Regel“. Wenn es z.B. keine Konflikte gibt, die auf Regionalplanebene gelöst werden müssen (es ist z.B. keine Rücknahme einer anderen bestehenden zeichnerischen Regionalplanfestlegung nötig), ist es vertretbar, auch für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr keine Regionalplanänderung durchzuführen.“

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aldenhoven wirft keine raumordnerischen Konflikte auf, die einer Bewältigung im Rahmen einer Regionalplanänderung bedürfen. Der Standort südlich der Autobahn A 44 und auf einer ehemaligen Deponie erfüllt nicht nur die landesplanerischen Standortvorgaben im Plansatz 10.2-5 des geltenden LEP NRW, sondern ist auch mit der „Schutz- und Nutzfunktion“ der Festlegung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung). Dort ist der Standort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Es gelten keine anderweitigen überlagernden Freiraumfunktionen. Erst westlich angrenzend schließt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des derzeitigen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) zu sehen sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Seitens der Bundesregierung wurde zudem ein Ausbauziel für die Photovoltaik definiert, um das vorgegebene Ziel, bis 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu erreichen.

Gemäß § 37 Abs. 1 des derzeitigen EEG 2021 besitzen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt. Durch das am 28.07.2022 veröffentlichte Bundesgesetzblatt wurde das EEG 2023 verabschiedet, sodass künftig sogar Flächen einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 500m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt aufweisen. Der Vergütungsstatus wurde demnach um das 2,5-fache erhöht. Aufgrund dieser Gesetzesänderung werden künftige Vorhaben vermehrt die 10ha-Grenze des §32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW überschreiten.

2.2 Regionalplan

Gemäß des Regionalplanes Köln ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern:

„Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW).“

(Bezirksregierung Köln, 2016, S. 124)

Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß dem aktuellen Regionalplan wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. (Bezirksregierung Köln, 2016) Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie deren Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016, S. 43ff.).

Vorliegend handelt es sich um einen Deponiekörper, sodass die im AFAB zu erhaltenden Funktionen bereits heute nicht mehr gegeben sind. Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt.

Die Entwicklung entsprechender Funktionen ist bei Umsetzung der geplanten PV-Nutzung möglich. Denn diese Nutzung bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung von Teilbereichen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung besonnener Bereiche wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Biodiversität, hierunter insbesondere die Vielfalt an Pflanzengesellschaften und Nahrungshabitaten begünstigen wird. Ein Konflikt mit der vorgenannten Darstellung ist insofern nicht ersichtlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln der westliche Teil des Plangebietes als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt wird. Die BSLE umfassen grundsätzlich auch Flächen, die – wie hier – geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (vgl. ebd.: S. 68ff.). Die Rekultivierung der Landschaft ist auf der verfahrensgegenständlichen Fläche bereits abgeschlossen. Das Vorhaben wird den Grundcharakter des Gebietes nicht negativ überprägen, da grünordnerische Maßnahmen auf der nachgelagerten Ebene in Abstimmung festgesetzt werden können. Damit sind planbedingte Konflikte weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt die Flächen des Geltungsgebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Somit wird der Bereich, der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen wird, als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik dargestellt werden.

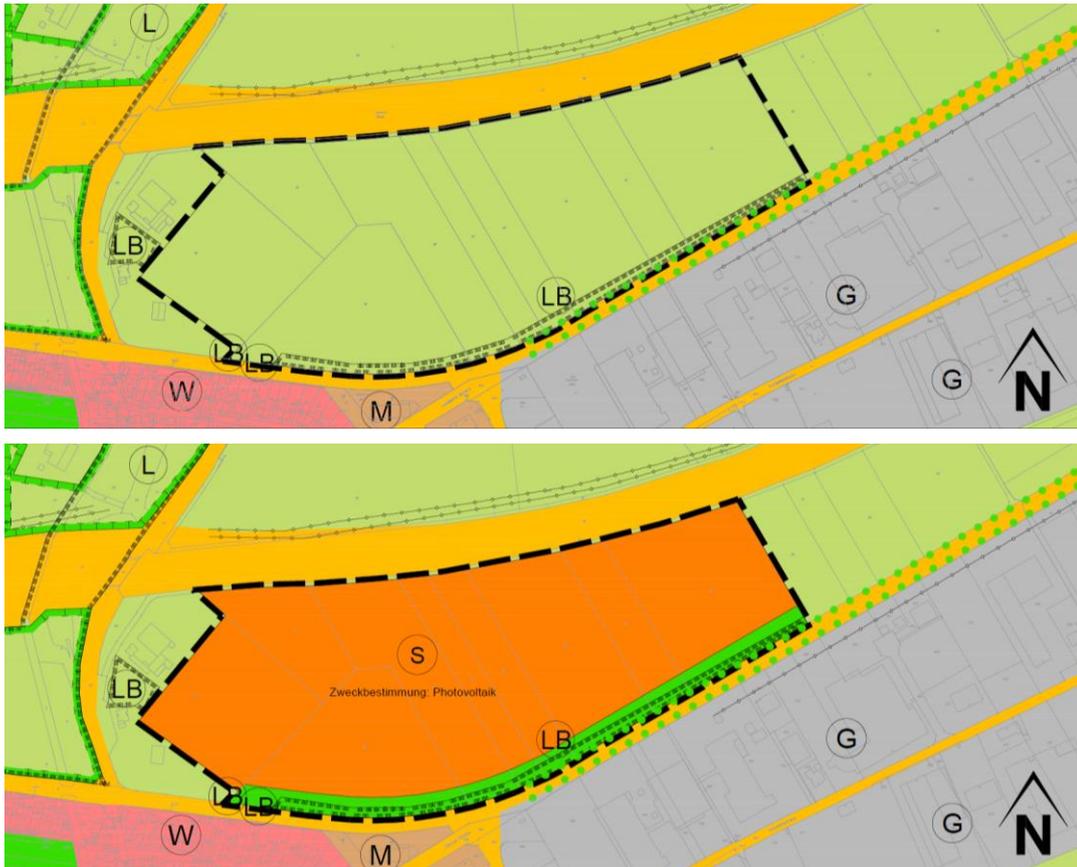


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Bestand und Planung; Quelle: VDH Projektmanagement

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, kurz LANUV, erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen zu Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkataster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahn- oder Bahntrassen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u.a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch Autobahn- und Bahntrassen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich, es kommt durch die Verkehrsimmissionen zu Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird im Solarkataster NRW die verfahrensgegenständliche Fläche in Aldenhoven entlang der Bundesautobahntrasse als „Potenzialfläche“ dargestellt.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte

Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Aldenhoven/Linnich-West“ des Kreises Düren. Entlang der L136 werden eine Baumallee sowie eine gehölzbestandene Böschung, als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-6, 2.4.10-3 sowie 2.4.14-2 festgesetzt. Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes. Ferner wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.1-10 festgelegt.

Im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens können grünordnerische Maßnahmen (bspw. Abstandsflächen, Maßnahmenflächen) getroffen werden, um negativen Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile auszuschließen.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich-West“; Quelle: Kreis Düren.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Nationalparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Demnach besteht im westlichen Teil des Plangebietes eine Überlagerung mit dem Verbundkorridor VB-K-5003-0001. Schutzziel des Verbundkorridors ist der Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden sowie der Erhalt der Fließe und Gräben mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems. Vorliegend sind einzig in den Randbereichen entlang der L136 sowie entlang des Merzbaches entgegengesetzt des Schutzzieles vereinzelnde Baumbestände. Die Bereiche bleiben durch die Planung erhalten, sodass von keinen Auswirkungen ausgegangen wird.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, welches sich ca. 3,7 km östlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bahntrasse und Landstraße ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage von § 78b WHG und § 78d WHG sowie der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen Heilquellen, Wasserschutzgebieten sowie Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Rund 100 m westlich des Plangebietes befindet sich der Merzbach einschließlich dessen Überschwemmungsgebiet. Dieser wird durch Siedlungsnutzungen sowie Verkehrsstrassen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Hochwasser und Starkregenschutz

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden vom Plangebiet nicht überlagert und sowohl aus der

Starkregenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahren- und Risikokarte kann kein Handlungsbedarf für die Plangebiete abgeleitet werden.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Photovoltaik- Freiflächenanlage i.S. einer eigenständigen EEG-Anlage zur Einspeisung in das Netz. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z.B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 07.12.2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 04.09.2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13.03.2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 02.01.2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ bzw. hieraus entwickelte „Gewerbe- oder Industriegebiete“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht der Gemeinde Aldenhoven, noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für eine freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzung im nachgelagerten Bebauungsplan hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden kann, würde der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebietes nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, wonach der Ausschluss von Nutzungen in den Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ erforderlich. Zur Bestimmung von deren Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in die Planung aufgenommen.

3.3 Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Aufgrund der strukturreichen Gehölzfläche entlang der L136 wird vorliegend ein ca. 22 m Streifen als Grünfläche festgesetzt.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	14,4 ha	14,4 ha
Landwirtschaftliche Fläche	14,4 ha	0 ha
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	0 ha	13,0 ha
Grünfläche	0 ha	1,4 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Weiterhin ist auch in diesem Zusammenhang das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu beachten. (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung) Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und es bestehen keine kurzfristigen Standortalternativen, die zur Umsetzung der Planungsziele geeignet sind. (vgl. Kapitel 1.5 dieser Begründung).

Weiterhin führt die Planung nicht zum endgültigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, denn nach Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden. Demnach führt dies sogar dazu, dass sich der Boden- und Wasserhalt wieder regeneriert, da die Verwendung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel und Herbizide auf den Flächen nicht erlaubt ist. Insgesamt wird durch das Vorhaben ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet, indem die Nutzung von erneuerbarer Energie vorangetrieben wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Aldenhoven am die 54. Flächennutzungsplanänderung beschlossen hat.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2021). Entwurf zum Regionalplan Köln. Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln - Dezernat 32.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW. <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> abgerufen